

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 51 „Sondergebiet Photovoltaik“ am Bindlacher Berg

Bekanntmachung

**über die Billigung sowie Auslegung des Planentwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB
(frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung)**

Der Gemeinderat hat am 19. Juli 2010 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Photovoltaik am Bindlacher Berg“ beschlossen. Auf den Grundstücken FINr. 963 und 963/418, Gemarkung Benk, ist künftig die Erzeugung elektrischer Energie aus Sonnenenergie (Photovoltaikanlage) mit Kollektoren bis zu einer Höhe von 5 m über dem jeweiligen Gelände des Standorts zulässig. Ferner sind ein Betriebsgebäude bis zu einer Grundfläche von 6 x 10 m und für den Bereich der vorhandenen ehemaligen Munitionsbunkeranlage eine gewerbliche Nutzung zulässig. Das Gelände darf außer den vorhandenen Fahrwegen nicht befestigt werden. Die Flächen zwischen den Kollektoren sollen weiterhin begrünt bleiben und beweidet werden. Der Bereich darf mit einem maximal 2 m Zaun umfriedet werden. Die Ränder des Planungsgebietes sind zu begrünen. Vorhandene Laubhölzer sind zu erhalten, neuer Aufwuchs ist aus Selbstwuchshecken zu entwickeln.

Der Gemeinderat hat am 09.08.2010 den vom Architekturbüro Just, Bindlach, gefertigten Entwurf des neuen Bebauungsplans Nr. 51 „Photovoltaik am Bindlacher Berg“ gebilligt. Der Planentwurf, einschließlich textlicher Festsetzungen sowie Begründung mit Umweltbericht, liegt in der Zeit

**vom 23.08.2010 bis 23.09.2010 in der Gemeindeverwaltung Bindlach, Zimmer-Nr. 6,
während der allgemeinen Dienststunden, Montag bis Freitag, 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr**

öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder mündlich bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird sich der Gemeinderat mit den eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Fachbehörden sowie aus der Bürgerschaft befassen.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bindlach, 13. August 2010



K o l b, 1. Bürgermeister